

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.

Heftzettel Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsankwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Dresden 1580
Girokarte Riesa Nr. 52.

Nr. 297.

Freitag, 22. Dezember 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 450.— Markt einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die 20 nur reitende 3 zum jährigen Grundlohn (Säulen) 40.— Markt zittrabender und tabellarischer Tag 50.— Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 8.— Markt, keine Tarife. Beilage „Frischhähne an der Elbe“ — Auf jährliche Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwaren oder der Förderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Entfernung oder auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Inserenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Laut Bekanntmachung des Kommunalverbandes gelten in der Gemeinde Gröba die Höchstpreise für Milch und Butter, die jeweils vom Rat der Stadt Riesa für den Stadtbezirk Riesa bekanntgemacht werden. Auf jedem Stück Butter, das aus außerstädtischer Milch hergestellt ist, ist beim Verkauf im Kleinhandel ein mit dem Gemeindestempel versehenes Etikett aus farbigem Papier anzubringen. Die Käufer werden im eigenen Interesse

gebeten, darauf zu achten, daß sie mit jedem Stück außerstädtischer Butter ein solches Etikett erhalten. Die Etiketten sind von den Händlern im Gemeindeamt gegen Vorlegung der Rechnungen zu entnehmen.

Gröba (Elbe), am 21. Dezember 1922.

Der Gemeindevorstand.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 22. Dezember 1922.

* Wiedergewordener Stier. Unweit des bieslaen Alberthofes konnte heute gegen mittags beobachtet werden, wie der Führer eines Schlachttieres diesen durch Kopfschläge zu tödlichen Todesfällen führte. Er erreichte damit aber nur, daß das Tier wild im Kreise verunmöglichte. Überbelastet ist ein den Weges kommender Radfahrer mit seinem Rad zu Schaden gekommen. Nach Anlegung einer Blende konnte der Transport ohne weiteren Zwischenfall fortgesetzt werden.

* Die Brotversorgung. Der Reichsausschuß der Landwirtschaft gibt eine Erklärung zur Frage der Brotversorgung bekannt, in der u. a. gesagt wird, daß der Fleischausstoß auf Grund seiner umfassenden Kenntnis der Ernährungsfrage mit Rücksicht auf die ausgetriebene Miserie eine Erfüllung der Umlage für sozial unvermöglich halte. Entgegen den Behauptungen des Reichsernährungsministeriums, daß die Brotversorgung nötig sei, unter der Voraussetzung, daß das Umlagegefüge entsprechend den Säulen hergestellt und das Brot in den Lagen bleibe, die für die Getreideeinfuhr notwendigen Deosen einzulaufen, habe der Reichsausschuß festgestellt, daß die Brotversorgung nur unter der Voraussetzung geliefert werden könne, daß mindestens 1,7 bis 1,8 Millionen Tonnen Brotgetreide eingeführt werden können. Außerdem habe er mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß nichts unverzüglich bleiben darf, um eine Brotstreckung in möglichst großem Umfang zu verhindern.

* Wichtig für alle Steuerzahler. Bei dem allgemein gelegenen Einkommen wird die endgültige Einkommensteuer für 1922 die nach den Einkommen im Jahre 1921 bemessenen geleglichen Vorauszahlungen vielfach erheblich übersteigen. Die Kassen und Steuerstellen der Finanzämter sind daher erneut darauf hingewiesen worden, daß sie, ebenso wie sonstige freiwillige Vorauszahlungen, auch Vorauszahlungen auf die für 1922 noch geschuldete Einkommensteuer jederzeit auf die Einkommensteuer für 1922 zu bezeichnen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei Berechnung des Vermögens für die Vermögenssteuer und die Einkommenssteuerlichkeit die Einkommensteuer für 1922 vom Vermögen nicht abgezogen werden darf, soweit es sich nicht um die im Jahre 1921 ebenfalls geleisteten geleglichen Vorauszahlungen handelt. Darüber hinaus aus dem 31. Dezember 1922 geleistete freiwillige Vorauszahlungen mindern jedoch das vermögenssteuerpflichtige Vermögen.

* Vereinfachung in der Kriegerfürsorge. Die bisher bei den Kreishauptmannschaften eingerichteten Kreisämter für Kriegerfürsorge werden am 1. Januar 1923 nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1922 (Sächs. Gesetzbl. S. 614 ff.) aufgehoben und die bei ihnen bestehenden Abteilungen für schwerbeschädigte Kriegerfürsorge von da an mit dem Landesamt für Kriegerfürsorge in Dresden verschmolzen. Dadurch fällt die Zwischenstelle im Reichsmittelzuge der amtierenden Kriegerfürsorge bei den Kreishauptmannschaften weg. Die Abteilungen für schwerbeschädigte Kriegerfürsorge bleiben jedoch als Zweigstellen des Landesamtes für Kriegerfürsorge in den Regierungssbezirken Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau bestehen und werden mit ihren Dienststellen an die Kreishauptmannschaft ihres Bezirkes angegliedert. Die Abteilung für schwerbeschädigte Kriegerfürsorge des Regierungsbüros Dresden geht im Landesamt für Kriegerfürsorge auf und befindet sich vom 1. Januar 1923 an mit den bisher bestehenden Dienststellen für schwerbeschädigte und Blindenfürsorge in Dresden-A. Tannenbergsplatz, 1. Obergesch., Fernsprechnummer 14480.

* Wichtig für Kriegerwitwen. Nach einem Urteil des Reichsarbeitsministeriums können erwerbstätige Kriegsmitwirker unter 50 Jahren nach § 37 Abs. 2 des Reichsverjüngungsgeges die erhöhte Witwenrente auch dann erhalten, wenn eine oder mehrere ihrer verjüngungsberechtigten Kinder zwar nicht mehr vollschulpflichtig sind, sich aber noch in einer Schul- und Berufsausbildung befinden, selbst keinen ausreichenden Verdienst oder sonstiges Einkommen haben und von der Witwe im eigenen Haushalt versorgt werden. Kriegerwitwen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, rechtfertigen nur dann eine Erhöhung der Witwenrente, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Bedenken besondere Pflege bedürfen. Kriegerwitwen, denen hieraus die erhöhte Witwenrente zusteht, die bisher aber nur die einfache Rente von 80 v. H. der Vollrente eines vollerwerbsfähigen Kriegsbeschädigten erhalten haben und bereits unanerkannt sind, können einen Antrag auf Erhöhung der Rente an das zuständige Verjüngungsamt einreichen.

* Für Alttrentner aus der Wehrmacht. Außer dem in den Zuständigkeitsgrundlagen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 6. bis 11. Dezember 1919 genannten Personalkreis steht soziale Fürsorge nunmehr u. a. auch Alttrentnern (Alttrentnergegen) ehemaligen Angehörigen der neuen Wehrmacht (Wehrmachtverjüngungsgeges) und ihren Hinterbliebenen zu, wenn ein urächlicher Zusammenhang zwischen der Dienstbeschädigung oder dem auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Verlust des Gehalts und der zu beobachtenden Rente anzunehmen ist. Die Durchführung der Fürsorge liegt den Amtsstellen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob.

* Eine wichtige Verkehrsstagnation in Halle. Da es kaum eine Loge im mitteldeutschen Raum

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 6758 Mark.

frischen Verkehrsinteressen in Gegenwart von Vertretern der Reichsbahnverdirektion statt, in der u. a. die Städte Halle, Magdeburg, Leipzig, Dresden ihre Wünsche um einen besonderen Verkehr nach dem Osten und Norden über Cottbus, Frankfurt a. d. Oder, ferner nach Schlesien, über Sagan und Köslitz, sowie nach Bremen, Hamburg und Medienburg unter Umgehung von Berlin befroren. In einer Entscheidung wird eine Verbindung von Leipzig und Dresden gefordert. Weiter werden Alte Magdeburg-Köslitz-Breslau und Bautzen-Halle gefordert. Die Schaffung einer Nachschiffsverbindung Dresden-Leipzig-Halle-Hamburg wird für notwendig erklärt.

* Neugestaltung des Jagdrechts in Sachsen. Der Landtag wird sich demnächst mit Anträgen der Demokraten und der Sozialdemokraten auf Reform des sächsischen Jagdrechts zu beschäftigen. Die Demokraten fordern in ihrem Antrage eine grundlegende Reform, insbesondere die Aufhebung der sogenannten Jagdverbotung, die Gültigkeit der Bildung von Jagdbeamten auch unter dem Umfang von 300 Hektar; die Neuregelung des Stimmbereichs des Jagdgenossenschaftsmitglieder in der Weise, daß auf Grundbasis und Pachtland in der Größe bis 3 Hektar 1 Stimme, bis 6 Hektar 2 Stimmen, bis 12 Hektar 3 Stimmen, über 12 Hektar 4 Stimmen entfallen. Weiter wird in diesem Antrage der Erlass einer Jagdpachtverordnung gefordert, die Bestimmungen über alle geltende Jagdpacht, Jagd und Abzucht trifft. Wie verlautet, ist von sozialdemokratischer Seite ein viel weitergehender Antrag zu erwarten, der auf Sozialisierung der Jagd hinausläuft. Da noch soll jede bestehende Jagdberechtigung aufgehoben werden und jeder Staatsbürger soll berechtigt sein, auf Grund einer vom Staate gelösten Jagdkarte die Jagd auszufüllen wo er will.

* Aenderung des Fischereirechts. Ein von den Demokraten im Landtag eingebrachter Antrag fordert eine Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei vom Jahre 1888 in der Richtung, daß das Recht zur Ausübung der Fischerei in liegenden Gewässern in der Regel zuliegen soll in der Elbe, der Izwitzer und Freiberger sowie der vereinigten Mulde, der welchen Elster, dem Grödel (Elsterwerdaer) Flößkanal und dem Elsterflößkanal des Staates; in allen anderen liegenden Gewässern den anliegenden Grundbesitzer, einem jeden, soweit sein Besitz am Ufer reicht, und wenn beide Ufer nicht in derselben Hand sind, einem jeden bis zur Mitte des Wasserlaufs.

* Personentarife der Eisenbahn. In verschiedenen Zeitungsabhandlungen und Zuschriften der letzten Tage wird die Fahrpreiserhöhung vom 1. Dezember angegriffen. Es wird behauptet, daß die 4. Klasse bei der Erhöhung stärker berangesehen worden sei als die höheren Klassen, insbesondere die 1. Klasse. Weiter wird die Preisberechnung der Monatskarten im Nahverkehr, die Feststellung einer Mindestentfernung von 11 km, zum Anlaß für Beanstandungen genommen. Die Vorwürfe sind nicht berechtigt. Die Einheitssätze für 1. Personenzugkilometer haben betragen: am 1. Oktober 1922 in 1. Kl. 202, 5 Pf. 2. Kl. 112, 5 Pf. 3. Kl. 87, 5 Pf. 4. Kl. 45 Pf. am 1. November 1922 in 1. Kl. 405 Pf. 2. Kl. 225 Pf. 3. Kl. 185 Pf. 4. Kl. 90 Pf. seit 1. Dezember 1922 in 1. Kl. 810 Pf. 2. Kl. 450 Pf. 3. Kl. 270 Pf. 4. Kl. 180 Pf. Sie waren also gestaffelt wie 1 : 1 1/2 : 2 1/2 : 4 1/2. Die Steigerung hat mithin für alle Klassen bei der Erhöhung gleichmäßig 100 v. H. betragen, sodass eine stärkere Belastung der unteren Klassen nicht eingetreten ist. Auch in Zukunft ist dies nicht beabsichtigt. Es wird im Gegenteil den wirtschaftlich leistungsfähigeren Reisenden der 1. und 2. Klasse vom 1. Januar 1923 an eine wesentlich höhere Belastung dadurch zugemessen, daß die Einheitssätze gestaffelt werden wie 1 : 1 1/2 : 3 : 6. Für Reisefahrten war am 1. November 1922 eine Mindestentfernung von 8 km festgesetzt. Der Monatskartenpreis wurde nach 14 einsamen Fahrten berechnet. Eine Monatskarte 3. Klasse für 8 km kostete 152 Pf., für 11 km 208 Pf. Bei dem schnellen Sinken des Geldwertes und der damit verbundenen Steigerung der persönlichen und sozialen Ausgaben war es an sich selbstverständlich, daß diese im Interesse des Nahverkehrs besonders niedrig gehaltenen Preise nicht beibehalten werden konnten. Hierzu kam, daß die niedrigen Mindesttarife preisliche Steckbahn allgemein und teilweise wesentlich die Fahrtreize der örtlichen Nahverkehrunternehmungen unterboten, sodass ein sehr großer Teil des den letzteren aufzunehmenden Verkehrs auf die Eisenbahn abwanderte. Dadurch erleidet die Eisenbahn einen so starken Mehrverkehr, daß sich besondere betriebliche Verfahrungen notwendig machen, deren Kosten leider bei regulären Fahrtreisen des weitesten nicht gedeckt werden, erst recht aber dann nicht, wenn der Verkehr zu den blauen Säulen der Postkarten bedient werden muss. Die außerordentliche Schonung der Personentarife im Sommer 1922, die die Reisenden fast als selbstverständlich hingenommen haben, hatte zur Folge, daß der Anteil der Einnahmen des Personennahverkehrs an der Gesamteinnahme nur noch etwa 12 v. H. betrug, während er noch 1920 aller im Kriege notwendigen Verkehrsdrohungen ein Drittel ausmachte. Die Einnahmen aus dem Personennahverkehr decken bei weitem nicht die Selbstkosten, sodass der Personennahverkehr vom Güterverkehr mit erhalten werden muß. Zur Beobachtung dieses vom Kaufmännischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus untragbaren Zustandes war es unerlässlich, den Postkartenverkehr, der immer eine

bedeutende Rolle im Verhältnis zum Gesamtverkehr gespielt hat, in stärkerem Maße zu belasten als bisher. Im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der am Eisenbahnverkehr vornehmlich beteiligten Erwerbsstände wurde daher anlässlich der Erhöhung am 1. Dezember um weitere 100 v. H. der Postkartensturz für Postkarten dahin geändert, daß die der Preisberechnung zu Grunde zu legende Fahrtenzahl von 14 auf 18 und die Mindestentfernung von 8 auf 11 km erhöht wurden. Infolgedessen kostet eine Monatskarte 3. Kl. für alle Entfernungen bis mit 11 km nunmehr 540 M. Es sind also die Monatskartenpreise auf Entfernungen von 11 km an um das 2 1/2-fache gestiegen, während sie für 9 und 10 km den rund 3-fachen und für 1 bis 8 km den rund 3 1/2-fachen Betrag der Novemberpreise erreichen. Das Verhältnis der Wochen- und der Schülermonatskarten zu den Monatskarten ist dasselbe geblieben. Die Wochenkarten werden nach 1/2 der entsprechenden Monatskartenpreise berechnet. Vergleicht man diese Beträge mit den gewöhnlichen Eisenbahnpfosten, so ergibt sich folgendes Bild: Eine einfache Fahrt 3. Kl. auf alle Entfernungen von 1 bis 11 km kostet zur Zeit 30 M., eine Monatskarte 3. Kl. für dieselbe Entfernung 540 M. Bei täglich nur einmaliger Benutzung beläuft also die Monatskarte eine Preiserhöhung von 70 v. H.; anders ausgedrückt heißt das, daß der Monatskarteninhaber immer noch an 21 Tagen vollständig unkontrolliert befördert wird. Jeder unbefangen Urteilende wird hierauf geben müssen, daß die Reichsbahn bei der auch vom Kaufmännischen Standpunkt aus nun einmal unvermeidlichen stärkeren Belastung des Personenverkehrs nach wie vor bemüht ist, auf den Vorort und Siedlungsverkehr die Rücksicht zu nehmen, die nach Lage der Verhältnisse überhaupt möglich ist.

* Richtlinien für die Preisfeststellung. Die folgende Erörterung der Marktwährung, die zu einer das Wirtschaftsleben schädigenden Unruhe darüber, was auf dem Gebiete der Preisfeststellung erreicht ist, geführt hat, obwohl der Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsjustizministerium Verantwaltung, an Hand der Preisprüfung und der Erfahrungen der Verwaltungspraxis der letzten Zeit Richtlinien auszuarbeiten; diese sollen im Rahmen der innerhalb stark schwankender Währungsverhältnisse überhaupt gegebenen Möglichkeiten eine Stetigkeit der verwaltungsmäßigen und rechtlichen Entscheidungen über die Preisfeststellung gewährleisten. Nur einzelnen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Preisprüfung und unter Fortentwicklung früherer vom Reichswirtschaftsministerium vertretenen Ausschreibungen die Grundlage über die Feststellung des angemessenen Preises entwickelt und die stark umstrittenen Begriffe der Marktlage, Rottmarktag und des Wiederbeschaffungspreises erörtert. Eine Normentafel stellt unter Berücksichtigung des Statistischen Reichsamts alljährlich veröffentlichten Index für die Lebenshaltungskosten eine zahlenmäßige Richtlinie auf, inwieweit im Warenverkehr der einzelnen Ein- und Verkauf etwa eingetretene Geldentwertung zu tragen ist. Eine rückwärtige Herausziehung von Sachverständigen noch vor Anklageherabsetzung wegen Preisstreicherei und in einem möglichst fristzeitigen Abstand des Verfahrens wird für notwendig erachtet. Die Sachverständigen sollen zunächst auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise ernannt und vor schweren Rechtsvergehen wie Warenbeschlagnahme und Entziehung der Handels Erlaubnis geboren werden. Die Richtlinien betonen ferner die Notwendigkeit eingehender Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen. Sie geben fingerzeige, wie neben ständiger Zusammenarbeit der Tagespresse insbesondere durch innigere Zusammenarbeit der Preisprüfungsstellen mit der Wachspolizei und mit den Verbrauchern die vielfach auf Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge beruhenden Wegenläufe zwischen den einzelnen Verständen gewidert werden.

* Zusammenfassung der sächsischen Handelskammern. Eine Zusammenfassung von Vertretern der sächsischen Handelskammern befand sich am 8. Dezember in Dresden unter Teilnahme von Vertretern der Staatsregierung mit der Einführung einer Sonderumfrage für das Deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden. Man gelangte einmütig zu dem Ergebnis, eine solche auf Grund von § 19 des sächsischen Handels- und Gewerbeamtsvertrages unter Anordnung der Beteiligten in den einzelnen Kammerbezirken in die Wege zu leiten und zwar in ganz Sachsen einheitlich in der Weise, daß die Handelskammerbeiträgspflichtigen der unmittelbar beteiligten Zweige Textilindustrie, Veredelungsgewerbe, Papierfabrikation mit 1 Wettlauf, die der mittelbar beteiligten Zweige (Großhandel und Handelsvertretung in Textilgroßstädten, Handels- und Textilgroßkästen; Herstellung von Maschinen und Utensilien des Textilfaches) mit 1/2 Wettlauf auf die Steuermark des gewerblichen Einkommens nach der Veranlagung für 1920 genau des Wettlaufs vom 15. Juli 1922 herangezogen werden sollen. — Verhandelt wurde ferner über Neuentstehung der Handelskammergebühren für Preisbelehrungen, Begutachtungen und dergleichen, sowie der Webobühren und Tagegelde von den Handelskammern nach § 36 HGB. öffentlich bestallte und vereidigte Gewerbevertreter (Sachverständiger, Probenehmer usw.). — Außerdem wurde eine Reihe weiterer Angelegenheiten erledigt bzw. vorberaten, worüber weitere Bekanntmachungen noch behalten bleiben.